SuedOstLink
– BBPlG Vorhaben Nr. 5
und Nr. 5a –

Abschnitt D2
Nittenau bis Pfatter

Unterlagen
zur Planänderung I

Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.

Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe" der Europäischen Union

Planfeststellung

Planfeststellungsabschnitt D2 – Nittenau bis Pfatter

Unterlagen zur PLANÄNDERUNG I
Teil A1 Anlage 04 Anhang 1: Prüfkatalog UVP-Pflicht

Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
00	19.06.2026	Planänderung I	ARGE U K. Robinson	TenneT M. Schafhirt	TenneT M. Schafhirt

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

Teil A: Allgemeines zum Vorhaben

Aktenzeichen:	
Geplante Maßnahme(n) im Vorhaben:	**Verschiebung von Muffenstandorten und Ergänzungen von Zuwegungen, Ergänzung gesicherter CEF-Maßnahmen, Verbreiterung von Arbeitsstreifen-Bereichen, räumliche Verschiebung einer Ersatzaufforstungsfläche**
Lage:	**Von TKM 14+720 bis TKM 15+130, Von TKM 27+670 bis TKM 27+769, Von TKM 14+280 bis TKM 14+445 Von TKM 2+780 bis TKM 2+980 Von TKM 9+035 bis TKM 9+415 Von TKM 9+890 bis TKM 10+095 Von TKM 10+540 bis TKM 10+795 Von TKM 13+160 bis TKM 13+200 Von TKM 3+795 bis TKM 3+850 von TKM 9+815 bis TKM 9+945, von TKM 14+280 bis TKM 14+445 und TKM 15+775 bis TKM 15+940, von TKM 4+575 bis TKM 4+600 von TKM 18+440 bis TKM 18+550 TKM 23+790 bis TKM 25+615 TKM 23+510 bis TKM 23+585 TKM 24+830 bis TKM 24+870 (Details siehe A01 – Erläuterungsbericht zur Planänderung)**
Vorhabenträger:	TenneT
Ersteller:	**ARGE SOL Umwelt Süd GbR** Europaplatz 3 64293 Darmstadt
zuständige Behörde:	**Bundesnetzagentur**

I. Änderungsvorhaben

Aktenzeichen des Basis-Vorhabens:	**6.07.01.02/5-2-7 #61**
ursprüngliche Vorhabenbezeichnung:	**Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes Wolmirstedt – Isar Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar für Vorhaben Nr. 5a**
genehmigter Bestand:	**Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2024**

II. Kumulierende Vorhaben

Änderungen bei Erdkabelvorhaben stellen grundsätzlich keine kumulierenden Vorhaben dar.

Hinweis: Der Begriff der Kumulation ist hier im Sinne der §§ 10 ff. UVPG zu verstehen und bezieht sich allein auf die Frage, ob Schwellenwerte durch mehrere Vorhaben erreicht werden und so eine (unbedingte) UVP-Pflicht ausgelöst wird. Diese Frage stellt sich bei Leitungsvorhaben nicht. Die Einbeziehung durch überlagernde Vorbelastungen – auch durch das Ausgangsvorhaben – bleibt davon unberührt.

Teil B: UVP-Vorprüfungsbogen

Prüfkriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art der Vorprüfung

☐ Es ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)** gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

☒ Es ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)** gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Hinweis: Das folgende Prüfschema enthält Anforderungen aus der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind hier nur die für die allgemeine Vorprüfung relevanten Prüfpunkte.

Die im Folgenden einzutragenden Angaben beziehen sich auf die Änderung(en), nicht auf das Vorhaben als Ganzes.

Aktenzeichen:	
Art des Vorhabens:	☐ **Neuerrichtung** ☐ **Erweiterung** ☒ **Änderung**
Nr. der Anlage 1 des UVPG:	**19.11**
Veranlassung der UVP-Vorprüfung:	§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG
Einwirkungsbereich des Vorhabens: (ggf. als Radius um das Vorhaben)	Bis zu 500 m um die hier gegenständlichen Änderungen für Fauna, ansonsten 0 bis 20 m um die Änderungen herum.
Kumulierendes Vorhaben: • Kumulierende Neuvorhaben i. S. d. § 10 UVPG sind gemeinsam zu betrachten. • Handelt es sich um eine Vorprüfung für ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i. S. d. §§ 11 o. 12 UVPG, ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen (§§ 11 Abs. 5 und 12 Abs. 5 UVPG)	Es gibt keine kumulierenden Neuvorhaben.

Der UVP-Vorprüfung zugrunde liegende Unterlagen:

Antragsunterlagen (soweit bereits vorhanden) mit Auflistung aller Anlagen wie Gutachten und Pläne mit Angaben des jeweiligen Ausfertigungsstandes

Unterlagenbezeichnung	Stand mit Datum vom:
Teil C1: Trassierungstechnischer Teil	11/2025

1. Physische Merkmale des Vorhabens

Die physischen Merkmale des Vorhabens sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben. Bei einer Planänderung sind allein die Änderungen selbst Gegenstand der Beschreibung.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, z. B. • Flächenbedarf • Ggf. weitere Merkmale	Ca. 7.300 m² Fläche entfallen, während ca. 31.380 m² Fläche im Zuge der Planänderung neu hinzukommen. Gemessen an dem planfestgestellten Vorhabensbereich von rund 1.916.920 m² entspricht dies einem bilanzierten Zuwachs an beanspruchter Fläche von 1,26 %. Es wird davon ausgegangen, dass ein Flächenzuwachs dieser Größe nicht zu einer Überschreitung von Erheblichkeits- oder Relevanzschwellen führt. **Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden:** **ja** ☐ **nein** ☒
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, u. a. • Angaben über vorhandene Nutzungen, zu berücksichtigende Vorbelastungen	Es sind keine UVP-pflichtigen Vorhaben oder Tätigkeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorhanden. **Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden:** **ja** ☒ **nein** ☐
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter 1.1 dargestellt), z. B. **1.3.1 Fläche** • Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung und Nutzungsänderung	Entfallene Fläche: 7.300 m² Neu hinzugekommene Fläche: 31.360 m² Davon temporär verdichtet: 25.441 m² Davon dauerhaft versiegelt: 5.917 m²

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.3.2 Boden • Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme des Bodens durch Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	Es wird davon ausgegangen, dass ca. 27.434 m^3 Oberboden abgetragen und entsprechend dem Bodenschutzkonzept wieder fachgerecht aufgetragen werden. Eine zusätzliche Entwässerung oder ein Eintrag von Schadstoffen über das planfestgestellte Maß wird ausgeschlossen.
1.3.3 Wasser (inkl. Angaben zur Erlaubnis-/ Genehmigungspflicht) • Gewässerausbau • Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern • Einleitung in Oberflächengewässer • Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	Es ist von keiner Beanspruchung von Bestandteilen des Schutzgutes Wasser im Zusammenhang mit der Planänderung I auszugehen.
1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Veränderungen/Beeinträchtigungen von Flora, Fauna und Lebensstätten, Biotopen	0,76 ha temporäre Inanspruchnahme von Biotopen im Rahmen der neugeplanten Zuwegung, wobei größtenteils Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, kleinräumig auch Gehölzbereiche Betroffen sind folgende Biotope (die mit * gekennzeichneten Biotope sind als potenzielle Habitate für Wildbienen ausgewiesen): - Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs - Grünflächen und Gehölzbestände entlang von Verkehrsflächen* - Bewirtschaftete Äcker* - Gebüsche und Hecken - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen* - Ufersäume, Säume, Ruderal- und Staudenfluren der planaren- hochmontanen Stufe* - Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (versiegelt) - Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (befestigt) **Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden:** **ja** ☐ **nein** ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.4 Abfallerzeugung i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes • Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? • Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang nach LAGA u. a. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) • Art der geplanten Verwertung oder Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung)	Es werden voraussichtlich keine zusätzlichen Abfälle anfallen. Sollte dennoch wider Erwarten Material anfallen, welches als Abfall gemäß § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG gilt, wird es entsprechend der Festlegungen der planfestgestellten UVP (Kapitel 1.5.1.1) berücksichtigt. Demnach sind durch die Änderungen keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. **Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden:** **ja** ☒ **nein** ☐
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen, z. B. • Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, • Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Erschütterungen, Geräusche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) • Geräusche, Erschütterungen • Elektromagnetische Felder, Licht • Staub (Gesamtstaub/PM10)) • Klimatische Veränderungen	Eine über das planfestgestellte Maß hinausgehende Umweltverschmutzung ist nicht ersichtlich. Geräusche und sonstige Schadstoffe können emittiert werden, allerdings sind die geplanten Maßnahmen auch hier wirksam und senken etwaige erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf unerhebliche Maße herab. **Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden:** **ja** ☒ **nein** ☐
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (auch durch Klimawandel bedingt), insb. mit Blick auf: **1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien** • Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. d. WHG? • Risiken bei Betriebseinstellung • Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungsmittel, Treibstoffe) • Risiken, die ggf. durch Überlaufen und bei der	Erhöhte Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. **Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden:** **ja** ☒ **nein** ☐

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
Befüllung der Baufahrzeuge und des Saugbaggers durch Tankwagen entstehen **1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung**	
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (bei Bodenabbau, Lärm und Staub)	Es sind keine über das planfestgestellte Maß hinausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit ersichtlich. Im Zuge der Änderungen kann es zu erhöhten Schallemissionen aufgrund von Baustellenverkehr kommen. Alle im Rahmen der menschlichen Gesundheit ergriffenen Maßnahmen sind auch für die Planänderung I wirksam und geeignet, auch diese Auswirkungen zu vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen. **Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden:** **ja** ☒ **nein** ☐

Einschätzung der Merkmale der Änderung(en) des Vorhabens:

Einschätzung, ob von der Änderung des Vorhabens aufgrund der unter Nummer 1 beschriebenen Merkmale nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Kommt die Einschätzung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der folgenden Nummern 2 und 3 weiterzuführen.

Eine Betrachtung der Nummern 2 und 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt definitiv ausgeschlossen werden können. Dies ist nachvollziehbar zu begründen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale der Änderung des Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden können:

Die Veränderungen beanspruchen das Schutzgutbestandteil Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch kleinflächige Inanspruchnahme von potenziellem Heuchreckenhabitat, sodass potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Heuschreckenpopulation nicht ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden können. Dasselbe gilt für die Schutzgüter Fläche und Boden. Durch zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche und Boden im Rahmen der Änderungen des Vorhabens (siehe 1.3.1 und 1.3.2) können nachteilige Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter nicht ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der Schutzgüter TuP, Fläche und Boden ist in der nachfolgenden Nummer 2 somit erforderlich.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	**Überschlägige Angaben zu den Kriterien** hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.1 Nutzungskriterien **Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z. B.:** • Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; z. B. Beschreibung der Siedlungssituation (Lage in geschlossener Ortslage, Ortsrand, Alleinlage bzw. Lage im Außenbereich), bauplanerische Einstufung des Standortes und der umliegenden Siedlungsflächen • Angaben zu sensiblen Erholungseinrichtungen oder Sondereinrichtungen in der Umgebung und Angabe der jeweiligen Abstände (u. a. auch Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) • Angaben zu anderen Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens • Angaben zu diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen, die bekannt oder zu besorgen sind • Angaben zu Art und Intensität sonstiger kumulativer Wirkungen, soweit diese möglich sind	Die von der Änderung betroffenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere Bedeutung z. B. im Hinblick auf besondere Nutzungsansprüche – auch im Hinblick auf die Erholung und Siedlungsentwicklung – sind nicht zu erkennen. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒
2.2 Qualitätskriterien **Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds**	Die von der Änderung betroffenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere Bedeutung z. B. im Hinblick auf besondere Nutzungsansprüche – auch im Hinblick auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit– sind nicht zu erkennen.

Kriterien	**Überschlägige Angaben zu den Kriterien** hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.2.1 Fläche, Boden • Angaben zur Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Bodenerosion, stofflicher Belastung (z. B. Düngung, Stickstoffdeposition etc.), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktonen einschließlich Archivfunktion etc.	Durch die geplanten Änderungen werden weniger Böden mit sehr hoher oder hoher Fruchtbarkeit als durch das planfestgestellte Maß in Anspruch genommen. Eine Ausnahme bildet die Vollversiegelung auf Böden mit sehr geringer Fruchtbarkeit. Hier erhöht sich die Inanspruchnahme gegenüber dem planfestgestellten Maß deutlich. Dasselbe gilt für Böden mit besonderem Standortpotenzial, Böden mit Retentions-, Filter- und Pufferfunktionen, organische Böden sowie Böden, die grund- oder stauwasserbeeinflusst sind. Die Werte sind der angehängten Tabelle zu entnehmen. Hinsichtlich dem Schutzgut Fläche ist eine baubedingt erhöhte Betroffenheit um ca. 2,5 % von Flächen mit mittlerer Bedeutung sowie eine anlagenbedingte Erhöhung von ca. 1.900 m^2 festzustellen. Dasselbe gilt für Flächen mit geringer Bedeutung, allerdings ist hier auch eine Reduktion der dauerhaften anlagenbedingten Inanspruchnahme durch Teilversiegelung angedacht. Generell ist anzumerken, dass es sich bei den Erhöhungen um bereits bestehende Betroffenheiten handelt und analoge Betroffenheiten bereits im planfestgestellten Umfang enthalten sind.
2.2.2 Landschaft • Angaben zur visuellen Wirkung des Vorhabens in der Landschaft etc.	Es ist generell von einer geringfügigen Erhöhung an optischen Reizen in der Landschaft, insbesondere aufgrund temporärer Maßnahmen, auszugehen. Es handelt sich hierbei prozentual im Rahmen des Gesamtprojekts um sehr geringe Erhöhungen, da keine neuen Reize entstehen, sondern die bestehenden geringfügig erweitert werden.
2.2.3 Wasser • Angaben zu Oberflächengewässern und Grundwasser (Abstände, Fließrichtung etc.), ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente, Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand etc.	Weiterhin kommt es prinzipiell zu einer Erweiterung von Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich eines Einzugsgebiets für einen Brunnen, allerdings handelt es sich hierbei nicht um einen Eingriff in den Grundwasserkörper i. S. v. § 9 WHG, weshalb dieses Kriterium nicht in die hier behandelten Belange aufgenommen wird.
2.2.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt • Angaben zur ökologischen Bedeutung des Anlagenstandortes und der Flächen im Wirkbereich des Vorhabens etc.	Die Bedeutung der hier behandelten Anlagenstandorte variiert stark. So sind bereits durch das planfestgestellte Vorhaben nahezu alle planungsrelevanten Tiergruppen durch das Vorhaben potenziell betroffen. Allerdings ist auch ein umfassender Maßnahmenkatalog vorgesehen, der diese Betroffenheiten vollumfänglich auf ein unerhebliches Maß reduziert. Durch die Maßnahmen im Rahmen der Planänderung I werden ebenfalls Habitate jeglicher Artengruppen beansprucht, diesmal sind auch potenzielle Heuschrecken-Habitate darunter. Es wird

Kriterien	**Überschlägige Angaben zu den Kriterien** hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	allerdings davon ausgegangen, dass die ökologische Baubegleitung (V1), kleintiergerechte Baustellenfreimachung für Insekten ($V_{AR}2c$, $V_{AR}2d$), sowie das Aufstellen von Kleintierschutzzäunen ($V_{AR}7$) geeignet sind, die voraussichtliche Beeinträchtigung auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen.
2.2.5 Klima, Luft • Angaben zur klimatischen Bedeutung des Standortes und der Luftqualität (z. B. Luftkurort)	Eine relevante Bedeutung der betreffenden Standorte für die Schutzgüter Klima oder Luft ist nicht gegeben.
2.2.6 Sachgüter, Kulturelles Erbe • Angaben zu bspw. archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern am Standort	Die geplanten Maßnahmen befinden sich in Bereichen, die für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter von Bedeutung sind. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (bauvorgreifende archäologische Maßnahme $V_{arc}1$, bauvorauslaufende archäologische Maßnahme $V_{arc}2$ sowie die archäologische Baubegleitung $V_{arc}3$) geeignet sind, jegliche auftretende Betroffenheiten im Rahmen der Planänderung 1 auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen bzw. vollumfänglich zu vermeiden. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☒ **nein** ☐
2.3 Schutzkriterien **Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes** **2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG** • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein?	Im Wirkbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒

Kriterien	**Überschlägige Angaben zu den Kriterien** hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
(Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst: • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒
2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine Biosphärenreservate. Allerdings befindet sich ca. 1 ha der neu hinzukommenden Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Es handelt sich hierbei um die LSG „Oberer Bayrischer Wald“ und „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“. Beide werden bereits im planfestgestellten Umfang beansprucht, wobei die Beanspruchung für die Planänderung I deutlich geringer ausfällt. Darüber hinaus sind im Rahmen der Planänderung I keine neuen technischen Verfahren oder sonstige geänderte Parameter vorgesehen, weshalb sich der im planfestgestellten Umfang getroffenen Ansicht angeschlossen wird, dass es sich bei den Inanspruchnahmen der LSG um temporäre handelt, die – unter Berücksichtigung des Maßnahmenkatalogs – den jeweiligen Schutzzwecken nicht zuwiderlaufen. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☒ **nein** ☐
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine Naturdenkmäler. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒

Kriterien	**Überschlägige Angaben zu den Kriterien** hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (hierzu zählen auch Wallhecken, Ödland) • Liegen Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Bestandteile betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Einwirkungsbereich von bis zu 20 m des Vorhabens befinden sich mehrere gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Dabei handelt es sich um Schilf-Röhrichte und Großseggenriede. Es ist insgesamt eine Fläche von 242 m^2 betroffen. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒
2.3.9 Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒
2.3.10 Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm,	Im Wirkbereich befinden sich keine Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒

Kriterien	**Überschlägige Angaben zu den Kriterien** hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	
2.3.11 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒
2.3.12 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒
2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine der genannten Gebietskategorien. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☐ **nein** ☒
2.3.14 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm,	Durch die Maßnahmen im Rahmen der Planänderung I werden insgesamt 0,46 ha archäologische Vermutungsfläche beansprucht. Dies betrifft unter anderem einen vermuteten Pestfriedhof und Siedlungsflächen. Es handelt sich hierbei um die Vermutungsfläche V-3-7040-0012 (Objekt-Nr. D2-108), die durch dauerhafte Zuwegung bei TKM 24+850 beansprucht wird. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die archäologischen Vermeidungsmaßnahmen (bauvorgreifende archäologische Maßnahme $V_{arc}1$, bauvorauslaufende archäologische Maßnahme $V_{arc}2$ sowie die archäologische Baubegleitung $V_{arc}3$) geeignet

Kriterien	**Überschlägige Angaben zu den Kriterien** hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	sind, jegliche auftretende Betroffenheiten auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen bzw. vollumfänglich zu vermeiden. **Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:** **ja** ☒ **nein** ☐

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei ist insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVPG) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, ist nachfolgend je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2) seitens des Vorhabenträgers vorzunehmen:

Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter
- Schwere und Komplexität
- Wahrscheinlichkeit
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern

zu beurteilen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit Relevante Auswirkungen insbesondere durch die Immissionen an • Staub und • Geräuschen	Es ist im Bereich der neu hinzukommenden Zuwegung von einer bauzeitlichen temporär erhöhten Emission von Baufahrzeug-Geräuschen auszugehen. Allerdings sind hier die Maßnahmen V_M1 – Maßnahmen zum Lärmschutz zur Einhaltung der AVV Baulärm sowie $V_{AR}8$ – Mobile Lärmschutzwände geeignet, die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen bzw. zu vermeiden. **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten:** **ja** ☐ **nein** ☒
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt • Auswirkungen in Form von Verlusten, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume • Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der Anlage 2 Nr. 2 genannten Gebiete etc.	Es ist von einer bauzeitlichen kleinräumigen Inanspruchnahme sowie Zerschneidung von potenziellen Habitaten vor allem bodenbewohnender Arten aufgrund von neu anzulegenden, auszubauenden und zu benutzenden Zuwegungen auszugehen. In diesem Zusammenhang ist auch von einer Störung vor Allem von Avifauna auszugehen. Allerdings ist auch hier der zu ergreifende Maßnahmenkatalog bestehend aus einer Vielzahl an Ausgleichs-/ CEF-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen geeignet eine verbleibende Erheblichkeit durch die Änderungen der Planänderung 1 auszuschließen. Weiterhin befinden sich ca. 240 m^2 gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsraum um das Vorhaben herum. Allerdings sind diese gesetzlich geschützten Biotope nicht direkt durch Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen, sondern befinden sich ausschließlich in dessen Nähe und werden der Vollständigkeit halber hier aufgeführt. Es ist in diesem Zusammenhang nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Biotope auszugehen. **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten:** **ja** ☐ **nein** ☒
Fläche, Boden • Nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit etc.	Die vorgesehenen technisch notwendigen Änderungen sorgen auch für eine vergleichsweise kleinräumige Inanspruchnahme von Fläche bzw. von Bestandteilen des Schutzgutes Boden. Da der Eingriff hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfindet, ist eine Erheblichkeit der Beanspruchung des Schutzgutes Fläche auszuschließen. Darüber hinaus ist ein umfangreicher Maßnahmenkatalog zum Ausgleich und zur Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen vorgesehen. Hinsichtlich des Bodens ist ein umfassender

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
	Maßnahmenkatalog vorgesehen, dessen Umsetzung eine verbleibende Erheblichkeit für das Schutzgut Boden ausschließen lässt. **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten:** **ja** ☐ **nein** ☒
Wasser • Nachhaltige Veränderung der Hydrologie, • der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z. B. durch Flächenversiegelung, Grundwasserabsenkung • Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten, wie z. B. • Trinkwasserschutzgebieten etc.	Es ist aufgrund der vorgesehenen technisch notwendigen Änderungen von keinen nachhaltigen Veränderungen von Bestandteilen des Schutzgutes Wasser auszugehen. **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten:** **ja** ☐ **nein** ☒
Luft, Klima • Überschreitung von Beurteilungs- oder Richtwerten etc.	Es ist aufgrund der vorgesehenen technisch notwendigen Änderungen von keinen nachhaltigen Veränderungen von Bestandteilen der Schutzgüter Klima oder Luft auszugehen. **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten:** **ja** ☐ **nein** ☒
Landschaft • Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild • Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerke, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe etc.	Aufgrund der temporären Nutzung der anzulegenden Zuwegung kommt es zu einer Inanspruchnahme des Landschaftsbildes. Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A7 geeignet sind, eine verbleibende Erheblichkeit zumindest für die temporären Landschaftsbildeingriffe auszugleichen. Es wird darüber hinaus für die dauerhafte Inanspruchnahme davon ausgegangen, dass das bereits stark durch anthropogen veränderte Nutzung vorbelastete Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten:** **ja** ☐ **nein** ☒

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter • Beeinträchtigung wertvoller Kulturgüter • Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter (z. B. durch Bodensetzung) etc.	Durch das Vorhaben werden Vermutungsflächen in Höhe von ca. 0,46 ha beansprucht. Allerdings wird mit Verweis auf den planfestgestellten Maßnahmenkatalog davon ausgegangen, dass keinerlei erhebliche nachteilige Auswirkungen verbleiben. **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten:** **ja** ☐ **nein** ☒
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Es ist von keinen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die behandelten Auswirkungen hinaus erhebliche nachteilige Auswirkungen bedingen würden, auszugehen. **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten:** **ja** ☐ **nein** ☒

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung aller vorab geprüften Aspekte

	UVP-Pflicht	
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?	**Ja** ☐	**Nein** ☒
Nach den oben gemachten Auswirkungen entstehen durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVPG. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Zwar hat sich gezeigt, dass sich die Flächengrößen einiger Auswirkungen ändern, die auch nach Berücksichtigung von Maßnahmen verbleibende Erheblichkeiten aufweisen. Allerdings wird dennoch davon ausgegangen, dass eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da dies keine erhebliche Abweichung gegenüber dem planfestgestellten Maß darstellt. Es handelt sich hierbei entweder um eine geringe prozentuale oder absolute Steigerung der Flächengrößen gegenüber dem planfestgestellten Maß (z. B. in Bezug auf mittelwertige Bestandteile des Schutzgutes Fläche), bei denen auch bereits im planfestgestellten Umfang der geplante Maßnahmenkatalog nicht vollumfänglich geeignet war, die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen. Allerdings sind dies keine neuen Betroffenheiten, sondern lediglich relativ geringe Erhöhungen von bereits bekannten Betroffenheiten. Dem gegenüber stehen ebenfalls Beispiele (z. B. geringwertige Bestandteile des Schutzgutes Fläche), in denen sich bei ebendiesen Auswirkungen, bei denen bereits im planfestgestellten Umfang der Maßnahmenkatalog nicht abschließend geeignet war, die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen, sich aufgrund des Gegenstandes der Planänderung 1 deutliche Reduktionen etwaiger Flächengrößen eingestellt haben. Es ist hier § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG anzuwenden, i. V. m. Nr. 19.11 des Anhangs I des UVPG. So bestehen keine Größen- oder Leistungswerte für das vorliegende Vorhaben, die eine UVP-Pflicht auslösen könnten. Stattdessen wird in diesem Fall eine allgemeine UVP-Vorprüfung gem. Abs. 1 Satz 2 ebendieses Paragraphen durchgeführt, der eine UVP-Pflicht verhängt, "wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann." Unter den vorgenannten Aspekten ist dies nicht der Fall. Vor der planfestgestellten Kulisse sowie unter Berücksichtigung der gesamten Auswirkungsprognose wird abschließend also davon ausgegangen, dass eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Planänderung 1 nicht erforderlich ist.		

Darmstadt, den 04.06.2026

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art.	Artikel
AVZ	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit der elektrischen Leistung
KSR	Kabelschutzrohr
RGB	Rot, Grün und Blau (Angaben im additiven RGB-Farbmodell)
SOL	SuedOstLink
TenneT	TenneT TSO GmbH
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Gesetze und Verordnungen

BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz